

1

Satzung der Stadt Penzberg zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Güterbahnhof" vom 18.09.2002

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauBG), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Güterbahnhof"
Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Güterbahnhof" der Stadt Penzberg vom 12.05.2000 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Änderungsgrundstücke Fl.-Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.06.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom *Nachbarunterschriften* bis gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.08.2002 (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 17.09.2002 (§ 10 BauGB)

Penzberg

18.09.2002

(Ort, Datum)

Hans Mummert

1. Bürgermeister



Az: Ra-Pe

Probst_Güterbahnhof

Abteilung:

Gegenstand:

Probst Josef;
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
„Güterbahnhof“ zum Neubau eines Betriebs-
gebäudes

Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö A 2

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 11.06.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 7:0 (ohne StR Probst gem. Art. 49 GO), ohne StR Bauer

1. Vorgang:

Antrag des Herrn Josef Probst auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ zur Neufestsetzung von Baugrenzen für den Neubau eines Betriebsgebäudes.

Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken. Auf Grund der geringen Entfernung der nördlichen neuen Baulinie zur Grundstücksgrenze des angrenzenden Grundstückes Fl. Nr. 972/2 wird der Antragsteller jedoch darauf hingewiesen, dass bei Einreichung des Bauantrages eine Abstandsflächenübernahme durch den Eigentümer des nördlichen Grundstückes Fl. Nr. 972/2 erforderlich ist. Darüber hinaus bedarf es einer Bebauungsplanänderung für den Verkehrswendehammer d.h. der Bebauungsplanänderung im südlichen Bereich auf ca. 7 m von öffentlicher Grünfläche in Betriebsfläche. Ein entsprechender Kaufantrag des Betriebsinhabers liegt vor.

2. Vorschlag:

Dem Antrag des Herrn Josef Probst auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ zur Neufestsetzung von Baulinien bzw. Baugrenzen für den Neubau eines Betriebsgebäudes sowie der Änderung einer 7 m tiefen Fläche entlang des südlichen Fußweges von öffentlicher Grünfläche in Betriebsgelände wird zugestimmt.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc

Fuchs

311

B/2.43

03.07.02

E-Mail: Guenther.Fuchs@penzberg.de

Vollzug des BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Güterbahnhof“ Nr. 1 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für das Grundstück Fl.Nr. 972/28, 972/29, 972/47, 972/51.

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Neufestsetzung von Baulinien bzw. Baugrenzen für den Neubau eines Betriebsgebäudes sowie Änderung einer Teilfläche des südlichen Fußweges von öffentlicher Grünfläche in Betriebsgelände.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Weinrich

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift
- 1 Begründung zur Bebauungsplanänderung



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg
Karlstraße 25

82377 Penzberg



Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen
03.07.2002 / 3 Fc

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
610-2 Sg. 40 (Nr. 67)

Sachbearbeiter(in)
Herr Leis

☎ (0881) 681-0 Verm.
☎ (0881) 681-
188
Fax: 296

Zimmer-Nr. 82362 Weilheim i. OB
H 312 02.08.2002

Baugesetzbuch (BauGB);

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Güterbahnhof“, Stadt Penzberg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB

Anlagen

- 1 Stellungnahme des Sachgebiets 50 (Städtebau) vom 16.07.2002**
- 1 Stellungnahme des technischen Umweltschutzes vom 18.07.2002**
- 1 Stellungnahme des Sachgebiets Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landschaftspflege vom 29.07.2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Bebauungsplanänderung werden anliegende Stellungnahmen übersandt.

Zudem weisen wir aus rechtlicher Sicht auf folgendes hin:

In die Änderungsunterlagen sollten nur die bislang nicht im Bebauungsplan enthaltenen Planzeichen (hier: Baulinie und Änderungsgeltungsbereich) aufgenommen werden. Auf die Aufnahme der übrigen Planzeichen (vgl. II. Festsetzungen durch Planzeichen) sollte verzichtet werden, da diese nicht geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Leis

Besuchszeiten:

Mo- Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356

S t e l l u n g n a h m e

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Güterbahnhof"

Wir möchten Sie darauf hinweisen, daß durch die
Plan-Textfestsetzung II = "Zwingend 2 Vollgeschosse" eine
2geschossige Halle gefordert wird.

*in Text
Zwingend*

Durch Vorbesprechungen bekannt, sollte jedoch eine einge-
schossige Halle zur Aufstellung kommen, was den Festsetzungen
des B-Planes widerspricht.

Weilheim, 16.07.2002
Sachgebiet 50 W 1 - Städtebau
i.A.

M. Hartge
Hartge

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 13 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt Penzberg
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan für das Gebiet: „ Güterbahnhof “, vereinfachte Änderung ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme: 04.08.2002
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet 51, Technischer Umweltschutz
	Sachbearbeiter: Herr Brücklmayr, Tel. 0881/681-295
2.1	☐ keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand

2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	☒ Einwendungen keine Einwände
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Der Bebauungsplan enthält derzeit keine Festsetzungen zur Tiefgarage. Zur Reduzierung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft empfehlen wir folgende Festsetzung: Die Tiefgaragenrampe ist vollständig zu überbauen, die Innenwände und die Decke der Einhausung sind mit schallschluckenden Wandverkleidungen zu versehen. Das Tor sowie der zugehörige Öffnungsmechanismus (Schlüsselschalter o.ä.) ist im Bereich des unteren Rampenendes anzuordnen.
-----	--

Weilheim i.OB, 18.07.2002

I.A.



Brücklmayr

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AN DER BAULEITPLANUNG (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplanänderung für das Gebiet: Güterbahnhof
	☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege
	Sachbearbeiter: Elisabeth Lex, Tel. 681-207
2.1	☐ keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Der erhaltenswerte Baumbestand sollte nicht nur als Hinweis dargestellt werden, sondern als solcher festgesetzt werden. Es befindet sich auf dem Gelände v.a. westlich des Fußweges ein weiterer erhaltenswerter Gehölzbestand (u.a. eine Kastanie). Diese Gehölze sollten mindestens als Hinweis eingetragen werden.

Weilheim i. OB, 29.7.02

I.A.



Lex

Az: Ra-Pu

BebPlanänderung

Abteilung:

Gegenstand:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

Stadtbauamt

- a) Am Zibetholz Nr. 5
- b) Kapellenwiese Nr. 18
- c) Güterbahnhof Nr. 1
- d) Güterbahnhof Nr. 2
- e) Maxkron Nr. 8
- f) Birkenstr. Nr. 3

T a g e s o r d n u n g
Ö A 5

Schriftführer:
Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 17.09.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

a) Am Zibetholz Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.05.2002 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ beschlossen. Die Änderung beinhaltet die geringfügige Erweiterung bzw. Verschiebung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl. Nr. 749, 749/2 und 749/3 sowie die Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m und die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 22.07.2002 zugestimmt.

b) Kapellenwiese Nr. 18

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.11.2000 die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der

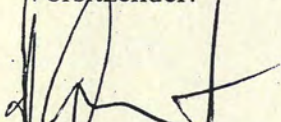
2. Vorschlag:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ mit folgenden Änderungen:
- 1.) Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m
 - 2.) geringfügige Erweiterung der östlichen und westlichen Baugrenzen für den Wohnhausbau der Fl. Nr. 749, 749/2 und 749/3 sowie die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen als Satzung.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der Neufestsetzung eines Gehweges an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 1017/2 sowie der Auflassung des bisher geplanten Gehweges nördlich des Grundstückes Fl. Nr. 1017/2 und erlässt diese als Satzung.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 mit der Neufestsetzung der Baugrenzen sowie der Änderung einer öffentlichen Grünfläche in ein Betriebsgelände und erlässt diese als Satzung.
- d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück Fl. Nr. 972/37 mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro und erlässt diese als Satzung.
- e) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron“ mit der Aufhebung der bisherigen Baulinie und der Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei Wohngebäude sowie ein Garagengebäude für das Grundstück Fl. Nr. 671, Untermakron 41, und erlässt diese als Satzung.
- f) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 1165/11, Ahornstraße 22 und erlässt diese als Satzung.

3. Beschluss:

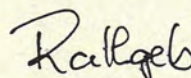
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb



Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:
 - a) Am Zibetholz Nr. 5
 - b) Güterbahnhof Nr. 1
 - c) Güterbahnhof Nr. 2
 - d) Maxkron Nr. 8
 - e) Birkenstraße Nr. 3
- Bebauungsplan „Reindl-Süd“;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:

a) Am Zibetholz Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. 05. 2002 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ beschlossen. Die Änderung beinhaltet die geringfügige Erweiterung, bzw. Verschiebung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl.Nr. 749, 749/2 und 749/3, sowie die Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m, und die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 22. 07. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) Güterbahnhof Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 6. 2002 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl.Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 mit der Neufestsetzung, sowie der Änderung einer öffentlichen Grünfläche in ein Betriebsgelände angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 02. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) Güterbahnhof Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 06. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 972/37 mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 21. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

d) Maxkron Nr. 8

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 04. 2002 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron“ mit der Aufhebung der bisherigen Baulinie und der Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei Wohngebäude, sowie ein Garagengebäude für das Grundstück Fl.Nr. 671, Untermakron 41, angeordnet. Den Anregungen des Landratsamtes zu diesem Bebauungsplan wurde bei der neuen Planfassung weitestgehend gefolgt; Bürgereinwände wurden nicht vorgetragen, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

e) Birkenstraße Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 07. 2002 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl.Nr. 1165/11, Ahornstraße 22, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 21. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Diese können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bebauungsplan „Reindl-Süd“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 24. 07. 2001 und 23. 10. 2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reindl-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 746/5, 746/8, 747/3, 747/4 und 747/11 angeordnet. In der Zeit vom 02. 08. - 02. 09. 2002 hat die frühzeitige Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Der Stadtrat hat die während dieses Zeitraumes vorgebrachten Bedenken und Anregungen gewürdigt und entsprechend gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan „Reindl-Süd“ in der Fassung vom 25. 09. 2002 einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock, Zi.-Nr. B 2/43, Bauverwaltung) in der Zeit vom 26. 09. 2002 - 28. 10. 2002 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 16. 09. 2002

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Vereinfachte Änderung Bebauungsplans "Gewerbegebiet Güterbahnhof", Penzberg
Antragsteller: Josef Probst, Wölfl 5, 82377 Penzberg

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Güterbahnhof"
im Bereich der Flur-Nr. 972/28, 972/29, 972/51, 972/53 und 972/54

1 . Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet umfasst den Bereich der Flur-Nr. 972/28, 972/29, 972/51, 972/53 und 972/54 (s. Grenze des Geltungsbereiches in der Planzeichnung).

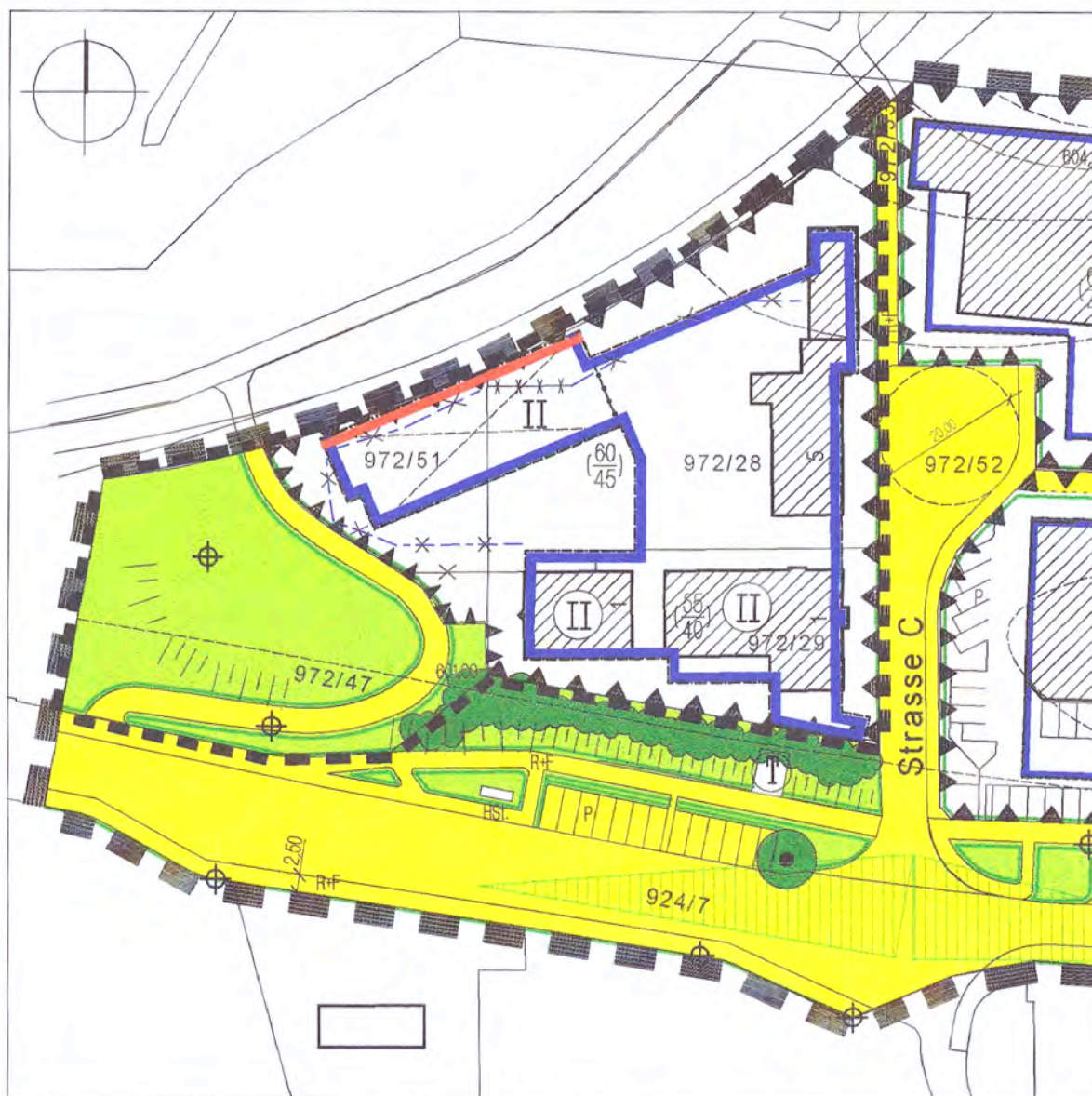
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das zu ändernde Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Güterbahnhof" in der Fassung vom 12.05.2000.

3. Änderungsplanung

- a. Veränderung der Baulinie, Einfügung einer Baugrenze, Stellung des geplanten Betriebsgebäudes (Halle): Aus betriebswirtschaftlichen Gründen, um Betriebsabläufe optimieren zu können und um den hinteren Grundstücksteil optimal dem übrigen Betriebsgrundstück zuordnen zu können soll statt der bestehenden Halle auf dem Grundstück 972/51 eine neues Betriebsgebäude auf den Grundstücken 972/51 und 972/28 errichtet werden.
- b. Erweiterung des Betriebsgrundstücks, Zukauf aus der öffentlichen Grünfläche Fl.-Nr. 972/47: Um vor der neuen Halle die Rückstoß- und Wendemöglichkeiten verbessern zu können, soll die Fläche des Betriebsgrundstücks um ca. 60 m² vergrößert werden.
- c. Neue Lage des öffentlichen Rad- und Fußweges auf dem Grundstück Fl.-Nr. 972/47: Nachrichtliche Übernahme von Daten aus Vermessungsunterlagen.
- d. Entfall des geschützten Baumes (Linde) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 972/47: Die Linde wurde im Rahmen der Baumschau 2002 notwendigerweise gefällt.

gez.: Dipl.-Ing. Wolfgang Zach Architekt
Penzberg, den 10. Juni 2002



Bebauungsplanänderung Gewerbegebiet Güterbahnhof
Verf.: Architekturbüro Zach, Bahnhofstr. 15 Penzberg

Lageplan M 1 : 1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Baulinie
- entfallene Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- max. 2 Vollgeschosse zulässig

Satzung der Stadt Penzberg zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Güterbahnhof" vom 18.09.2002

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauBG), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Güterbahnhof"
Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Güterbahnhof" der Stadt Penzberg vom 12.05.2000 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Änderungsgrundstücke Fl.-Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Grundstückseigentümer:

Fl.-Nr. Anschrift: Unterschrift:

972/2 DB Immo Augsburg

972/28 Josef Probst
Wölfl 5
82377 Penzberg

972/29 Karl Heinz Enghard
Feistenberg 7a
82547 Eurasburg

972/51
972/53 Stadt Penzberg

972/54 Josef Probst
Wölfl 5
82377 Penzberg

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

Gewerbegebiet Güterbahnhof

für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51

- ☐ te ☐ förmliche Änderung
☒ vereinfachte Änderung
☐ aus Flächennutzungsplan etw. Änderung
☐ mit notwendiger Flächennutzungsplanänderung

Änderungsinhalt:

Bauweise:

- ☐ Geltungsbereich ☒ Baugrenze
☐ Art der baulichen Nutzung ☒ Baulinie
☐ Maß der baulichen Nutzung ☐ Art (offen/geschlossen)
☐ GFZ ☐ Dachform
☐ GRZ ☐
☐ Zahl der Vollgeschosse ☒ Verkehrsfläche
☐
☐
☐
☒ Grünordnung

Antragsteller und Grundeigentümer:

Josef Probst
Wölfl 5
82377 Penzberg

Entwurf:

Juni 2002

Architekturbüro Wolfgang Zach
Bahnhofstr.15 82377 Penzberg
Fon 08856.935611 Fax .935615

aufgestellt:

Stadt Penzberg
Stadtbauamt

Landratsamt:

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 11.06.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom *Nachbarunterschriften* bis *gegeben* (§ 13 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.08.2002 (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 17.09.2002 (§ 10 BauGB)

Penzberg
18.09.2002
(Ort, Datum)

Hans Mummert
Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom *18.09.2002* bis *18.09.2002* (§ 10 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 18.09.2002

Penzberg 20.09.2002
(Ort, Datum)

Hans Mummert
Hans Mummert
1. Bürgermeister

